

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV gültig ab 01.01.2016

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen gemäß § 19 Abs. 2. S. 1 StromNEV verpflichtet, diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf.

Mit Beschluss vom 11.12.2013 hat die Bundesnetzagentur eine Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV mit Wirkung ab dem 01.01.2014 getroffen (BK4-13-739). Für die sachgerechte Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV gelten die dort festgelegten Kriterien.

Die Stromnetz Hamburg GmbH hat nach Maßgabe dieser Vorgaben folgende Hochlastzeitfenster ermittelt:

Entnahmespannungsebene	Frühling 01.03. - 31.05.	Sommer 01.06. - 31.08.	Herbst 01.09. - 30.11.	Winter 01.01 - 29.02. 01.12 - 31.12.
Hochspannung	---	---	18:15 - 19:00	09:30 - 19:30
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	---	---	---	11:00 - 19:15
Mittelspannung	---	---	16:45 - 18:15	13:00 - 19:15
Umspannung Mittel-/Niederspannung	---	---	17:30 - 18:30	16:15 - 19:30
Niederspannung	---	---	17:30 - 18:30	16:15 - 19:30

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Gültigkeit

Die Hochlastzeitfenster gelten für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016.